

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

#### **A. Problem und Ziel**

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen. Es sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen.

Einige vom Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren bereits beschlossene rechtliche Änderungen mit gleichlaufendem Ziel haben sich als nicht hinreichend erwiesen, um die identifizierten Probleme zu beheben.

Ein modernes Einwanderungsrecht bietet Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten, und schafft andererseits die Voraussetzungen für eine zügige Aufenthaltsbeendigung derjenigen, die dies nicht tun. Insbesondere die Ausreise von Straftätern und Gefährdern muss konsequenter vollzogen werden. Es sind daher weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, den Aufenthalt von Straftätern und Gefährdern zu beenden. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Instrumente verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht auch durchzusetzen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet. Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber zuletzt mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wichtige Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Auch für Menschen im Asylverfahren ist der frühe Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ein Schlüsselfaktor für gesellschaftlichen und qualifikationsadäquaten beruflichen Zugang. Die Lebensrealität zeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Menschen letztlich über einen langen Zeitraum in Deutschland lebt. Damit wird vielfach die Erwartung erhoben, dass eine sprachliche Integration in das Umfeld stattfindet und gesellschaftliche Teilhabe erfolgt. Zudem sind für Asylbewerber unter anderem mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber das größte Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung, die die eigene Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Gleichzeitig haben viele Ausländer, deren Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Förderung des Bundes

zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache keine Beschäftigung finden und auf steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen sind. Ziel ist, allen Asylbewerbern durch einen frühzeitigen Zugang zur Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll eine rasche Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland befördert und die Abhängigkeit dieser Personengruppe von steuerfinanzierten Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine suchen viele Menschen Schutz in Deutschland. Diese fallen unter die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in anderen durch die Länder für die Unterbringung bestimmte Einrichtungen untergebracht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht absehbar, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von großer Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in diesen Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

## **B. Lösung, Nutzen**

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung weiter verhindern, soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder - im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren - nach § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück, da es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung handelt und derselbe Aufenthaltsstatus nicht über ein Jahr hinaus verlängert werden kann. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Normen jeweils anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Dabei soll die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert, für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen Anpassungen in Bezug auf die für diese geltenden Erteilungsvoraussetzungen (Identitätsklärung und Anrechnung von Verduldungszeiten).

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Eine konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft von Straftätern vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Zudem wird in einem ersten Schritt der Familiennachzug für Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert, indem beim Nachzug des Ehegatten künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet wird.

Für Asylbewerber soll der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen. Schon vor Abschluss des Asylverfahrens ist für alle Asylbewerber ein – insofern früherer – Zugang zum Integrationskurs sowie bei Arbeitsmarktzugang zum Berufssprachkurs eröffnet. Damit wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages in einem ersten Schritt umgesetzt, für eine möglichst rasche Integration allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anzubieten. Zudem soll dies ihnen – soweit sie keinem Beschäftigungsverbot unterliegen – die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Damit wird auch der Kritik der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnden Deutschsprachkenntnisse seien ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem gegebenenfalls auch für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen nach § 24 Absatz 1 AufenthG durch die Länder bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund ist aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG-E mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Millionen Euro sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Millionen Euro ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufssprachkursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro jährlich ausgegangen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Millionen Euro, von denen 160 Millionen Euro auf den Bund entfallen, gerechnet. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II von voraussichtlich 20 Millionen Euro. Ein leichter, nicht bezifferbarer Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld kann nicht ausgeschlossen werden. Eine belastbare Schätzung ist mangels Datenverfügbarkeit zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Durch Wechsel in den Bereich des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt es zu Mehrausgaben von etwa 5 Millionen Euro, die vollständig vom Bund getragen werden.

Die entstehenden Mehrbedarfe werden jeweils bei den betroffenen Einzelplänen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell und stellenplanmäßig ausgeglichen.

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der ggf. darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20 000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer in Höhe von rund 50 Millionen Euro an, die zu je 42,5% auf Bund und Länder und zu 15% auf die Gemeinden entfallen. Diese Mindereinnahmen werden gegebenenfalls durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert.

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40% auf den Bund und zu 60% auf die Länder entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100% auf den Bund entfallen.

Im Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. Im Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 74 Tausend Stunden. Der jährliche Sachaufwand reduziert sich um rund 1 496 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 404 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 404 000 Euro wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 382 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund + 1 493 000 Euro. Davon entfallen + 1 209 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und + 284 000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

# **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 25a wird das Wort „Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 104b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht“.
  - c) Nach der Angabe zu § 105c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105d Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde“.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a“ ersetzt.
3. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „heranwachsenden geduldeten Ausländer“ werden durch die Wörter „jungen volljährigen Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Heranwachsende“ durch die Wörter „junge Volljährige“ ersetzt.

c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“

4. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „geduldeten Ausländer“ durch die Wörter „Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist,“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,“.

b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“

5. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18c Absatz 3, § 18d, § 18f, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „unternehmen,“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nummer 7 wird aufgehoben.

d) Nummer 8 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:

„7. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 war.“

6. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „besitzt oder“ durch das Wort „besitzt,“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f besitzt.“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 18f, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 besitzt, oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 war.“

7. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „besitzen und“ durch das Wort „besitzen,“ ersetzt und werden die Buchstaben a und b aufgehoben.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 24 oder § 25 Absatz 5“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 45a Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, darf

nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden.“

- b) Absatz 3b wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3a“ ersetzt.

10. Dem § 60a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt.“

11. In § 62 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „bei einem Ausländer, bei dem ein Fall des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt und auf den nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre, gilt abweichend ein Zeitraum von sechs Monaten“ eingefügt.

12. Nach § 104b wird folgender § 104c eingefügt:

#### „§ 104c

#### Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“

13. Nach § 105c wird folgender § 105d eingefügt:

#### „§ 105d

##### Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung Ärzte, die über eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen gefährdet, können Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist und die in diesen Einrichtungen wohnen sowie über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;
3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Personen in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung;
4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Personen in diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und

2. ihm eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller an Eides statt zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

(5) Ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung oder Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Heilkunde ausgeübt werden soll, oder das Land oder die gemeinsame Einrichtung, das oder die nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung vereinbart wurde.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ die Angabe „und § 104c“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 104a“ durch die Angabe „den §§ 104a, 104c“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 104c wie folgt gefasst:  
„§ 104c Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht“.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 25b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
4. § 104c wird wie folgt gefasst:

#### „§ 104c

#### Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gilt bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes (BGBl. ...)] kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b verlängert werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.“

5. § 105d wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 11 wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 1 bis 4 tritt am [einfügen: Datum drei Jahre plus einen Tag nach dem Tag der Verkündung] in Kraft.
- (3) Artikel 5 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. Viele der heute Geduldeten sind im Zuge des präzedenzlosen Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 gekommen. Diese Menschen haben aus verschiedenen Gründen die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen, obwohl sie als vollziehbar Ausreisepflichtige dazu gesetzlich verpflichtet waren. Eine Abschiebung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird voraussichtlich auch in nächster Zeit in vielen Fällen nicht möglich sein. In der Zwischenzeit haben sich einige dieser Menschen wirtschaftlich und sozial integriert, erfüllen aber zum Teil noch nicht die Voraussetzungen des Voraufenthalts hinsichtlich der Bleiberechtsregelung des § 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Andere sind trotz ausgeprägter Bereitschaft zur Integration und entsprechendem Bemühen noch nicht in der Lage, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Diesen Menschen soll grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen. Die bisherige Praxis der Erteilung von sogenannten „Kettenduldungen“ ist integrationshemmend und verursacht bei den zuständigen Behörden hohen Aufwand. Es sollen positive Anreize für die Integration und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige drittstaatsangehörige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Durch das mögliche Hineinwachsen in ein Aufenthaltsrecht soll im Ergebnis auch die hohe Zahl der Geduldeten deutlich reduziert, und die Ausländerbehörden sollen von der immer wieder erforderlichen Verlängerung von Duldungen entlastet werden.

Es sind zudem weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, Straftätern und Gefährdern das Aufenthaltsrecht zu entziehen. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Rechtsgrundlagen verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht von Straftätern auch durchzusetzen.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber in den letzten zwei Jahrzehnten – zuletzt insbesondere durch das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) – wichtige Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten drittstaatsangehörigen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung für Integration. Der Erwerb der deutschen Sprache ist der Schlüssel für das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben in Deutschland. Unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache schränken die Kontakt- und Informationsmöglichkeiten erheblich ein und stehen einer gesellschaftlichen Teilhabe im Weg. Ein möglichst rascher und fundierter Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache liegt sowohl im Interesse des Einwanderers als auch der Aufnahmegesellschaft. Für Asylbewerber sind mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber nach wie vor

eines der größten Hindernisse für die Aufnahme einer Beschäftigung, die den Lebensunterhalt möglichst deckt. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Um frühzeitig gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern, soll der frühzeitige Erwerb deutscher Sprachkenntnisse unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen gefördert werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes wurde die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) erstmals angewandt. Für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ist § 24 AufenthG einschlägig. Integrationspolitisch wurde diese Vorschrift bislang mangels praktischer Relevanz in den §§ 43 ff. AufenthG nicht berücksichtigt.

Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in anderen durch die Länder für die Unterbringung bestimmte Einrichtungen untergebracht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht absehbar, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von großer Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in diesen Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht des § 104c AufenthG-E wird dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten Ausländer nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung getragen. Ihnen wird die Chance eingeräumt, noch fehlende Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt nachzuholen. Hierzu gehören vor allem die Identitätsklärung, die Lebensunterhaltssicherung sowie erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Um die Nachholung der fehlenden Voraussetzungen zu erleichtern, wird den Betroffenen eine auf ein Jahr begrenzte Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt.

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen dabei eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 104c AufenthG-E), um ihnen die Chance einzuräumen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben von der Chancen-Regelung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern. Es wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abverlangt. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder - innerhalb der Altersgrenze von 27 Jahren - von § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Norm anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt und dabei die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert. Zeiten der Duldung, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität war, werden indes gemäß § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b angerechnet. Geduldete sollen insoweit nicht von Vorduldungszeiträumen profitieren können, in denen sie nicht zur Klärung ihrer Identität beigetragen haben. Anderes soll für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts gelten, die ihre Identitätsklärung innerhalb des einjährigen Erteilungszeitraums nachgeholt haben.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten von Straftätern sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt worden waren (§§ 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG), entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Mit § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AufenthG werden die Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit dauerhaft auch für Berufe außerhalb des Gesundheits- und Pflegesektors durch aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten unterlegt. Durch die Entfristung der Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG) wird die Möglichkeit der Potenzialzuwanderung auch im nicht-akademischen Bereich dauerhaft gestärkt. Die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung soll dauerhaft die Möglichkeit bieten, dass Arbeitgeber Fachkräfte vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags direkt vor Ort kennenlernen können. Durch die Änderungen in §§ 30 und 32 AufenthG wird der Familiennachzug für Familienangehörige von allen Fachkräften, IT-Spezialisten und weiteren Beschäftigungen dadurch erleichtert, dass die Ehegatten für den Nachzug keinen Nachweis über bestehende deutsche Sprachkenntnisse mehr erbringen müssen und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet wird.

Der Integrationskurs und der Berufssprachkurs sollen grundsätzlich für alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung – also Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden – zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Person. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung wird daher aufgehoben. Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben, bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Ferner aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (Öffentliche Fürsorge) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe).

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Gesetzesvorhaben wird mit einer Stichtagsregelung ausreisepflichtigen Ausländern die Chance eingeräumt, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Darüber hinaus werden die bestehenden Bleiberechtsregelungen moderat geändert. Es enthält darüber hinaus einige ausgewählte ordnungsrechtliche Vorhaben aus dem Bereich Rückkehr sowie Regelungen aus dem Bereich Fachkräfteeinwanderung und Integration. Es setzt Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP um.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Alle Gebietskörperschaften

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der gegebenenfalls darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a beziehungsweise § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20 000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 50 Millionen Euro an, die zu je 42,5% auf Bund und Länder und zu 15% auf die Gemeinden entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40% auf den Bund und zu 60% auf die Länder entfallen.

Bund

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100% auf den Bund entfallen.

Für den Bund kann die Reduzierung der Voraufenthaltszeit des § 25b AufenthG in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen, die sich daraus ergeben, dass in einigen Fällen der Lebensunterhalt nicht vollständig sichergestellt ist. Die Mehrkosten sind nicht genau bezifferbar, da belastbare statistische Daten zur Ermittlung der Anzahl der Personen, die von dieser Neu-Regelung erfasst werden, nicht vorliegen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes würde insoweit für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 25 gelten, sofern überhaupt ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Für den Bund kann die Einführung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E zu Mehrausgaben führen. Für das Jahr 2023 ist mit rund 30.000 zusätzlichen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, zu rechnen. In der Folge kommt es im SGB II zu Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Millionen Euro, von denen 160 Millionen Euro auf den Bund entfallen. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von voraussichtlich 20 Millionen Euro. Die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II sind in starkem Maße von der Inanspruchnahme und vor allem von der existenzsichernden Integration in den Arbeitsmarkt abhängig und daher einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Daher sind die genannten Ausgabenschätzungen nur beispielhaft aufgeführt. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Zudem dürfte es einige bisherige Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geben, die wegen dauerhafter Erwerbsminderung oder Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in den Bereich des SGB II, sondern in den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII wechseln. Durch diese rund 500 Personen kommt es im Jahr 2023 für den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII zu Mehrausgaben von etwa 5 Millionen Euro, die vollständig vom Bund getragen werden. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Diejenigen, die nach der einjährigen Aufenthaltsdauer des § 104c AufenthG-E die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllen, fallen wieder in den Status der Duldung zurück und werden somit wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kostentragungslast geht dann wieder vom Bund auf die Kommunen über.

Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen).

Da es sich bei dem Chancen-Aufenthaltsrecht um eine Stichtagsregelung handelt, ergibt sich für den Zugang zum Integrationskurs ein temporär erhöhter Mittelbedarf. Zwar gibt es keine Datengrundlage zum Ausmaß des Sprachförderbedarfs dieser Personengruppe. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass viele der betroffenen Personen während ihres Aufenthalts in Deutschland bereits Sprachkenntnisse erworben haben, zum Beispiel durch ungesteuerten Zweitspracherwerb oder bestenfalls durch andere Sprachlernangebote.

Da die Neuregelung eine Zugangsmöglichkeit bis Ende 2025 für die Personen vorsieht, die zum Stichtag die Bedingungen erfüllen, ist auch in den Jahren 2024 und 2025 noch mit moderaten Teilnehmenden-Zugängen aus dieser Personengruppe zu rechnen. Die Umsetzung der Neuregelung könnte sich wegen der überjährigen Zeitspannen von Integrationskursen fiskalisch bis ins Haushaltsjahr 2026 auswirken.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der Integrationskurse, § 104c AufenthG-E	0	+22,1	+45,8	+18,3	+3,8

Die weitere Öffnung der Integrationskurse für alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung führt dazu, dass neben den für das Jahr 2023 prognostizierten, neuen Inhabern einer Aufenthaltsgestattung (Basis: prognostizierter Asylzugang) auch die aktuellen Inhaber einer Aufenthaltsgestattung mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens zwölf Monaten Zugang zu den Integrationskursen erhalten. Zusätzlich zu dem aus den neuen Asylzugängen resultierenden Dauermehrbedarf (vergleiche insoweit die Darstellung zum Jahr 2026), entsteht deshalb aus der Personengruppe mit Voraufenthaltszeit bis 2025 noch ein temporärer Mehrbedarf. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe vom Umfang der humanitären Zuwanderung abhängig, dessen Prognose großen Unwägbarkeiten unterliegt. Für die Jahre ab 2024 liegen noch keine Asylzugangsprognosen vor, weshalb die Asylzugangsprognose für das Jahr 2023 fortgeschrieben wurde.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der Integrationskurse, Gestattete	0	+64,9	+135,8	+75,8	+70,0

Die Mehrausgaben für die Durchführung von Integrationskursen werden im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund. Durch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für alle Gestatteten entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 2,8 Millionen Euro pro Jahr. Dies ist abhängig vom Umfang der humanitären Zuwanderung. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	0	+2,8	+2,8	+2,8	+2,8

In Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. In Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt. Mehrausgaben werden im Einzelplan 30 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Länder und Kommunen

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln der Länder bei den Ausländerbehörden kann nicht beziffert werden.

Durch die moderate Ausweitung des Ausweisungs- und Abschiebungshaftrechts ist bei den Ländern mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen. Hierdurch können auch Einsparungen bei den Ländern beziehungsweise Ausländerbehörden entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch die modifizierten Bleiberechtsregelungen sowie die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts für langfristig geduldete Personen ist alleine aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Antragsstellern zumindest vorübergehend mit einem nicht näher quantifizierbaren Aufwand für die Ausländerbehörden zu rechnen. Dieser kann allerdings an anderer Stelle, etwa durch Änderungen bei den Bezügen von Sozialleistungen, mittelfristig mindestens kompensiert, wenn nicht sogar unterschritten werden. Während der einjährigen Dauer des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt für die Ausländerbehörden Aufwand, da die sonst übliche Verlängerung der Duldungsbescheinigungen im Drei-bis-Sechs-Monatsrhythmus unterbleibt. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist im Jahr 2023 mit Minderausgaben in Höhe von rund 300 Millionen Euro aufgrund des Rechtskreiswechsels von rund 30 000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu rechnen. Die Einsparungen kommen den Ländern und Kommunen zugute.

Im SGB II entfallen im Jahr 2023 von den Mehrausgaben in Höhe von rund 180 Millionen Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die zusätzlichen Leistungsberechtigten rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Insgesamt entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von rund 65 000 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von rund 270 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

#### **Vorgabe: Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts; § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	(in	Sachkosten (in Tausend Euro)
98 000	12		19 600		

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 AufenthG und unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Während dieser Zeit wird ihm die Chance eingeräumt, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Sofern die Voraussetzungen nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück und werden wieder ausreisepflichtig. Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten können ein Chancen-Aufenthaltsrecht auch dann erhalten, wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Voraufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen.

Es wird angenommen, dass rund 10% derjenigen Geduldeten, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht

Gebrauch machen werden, weil sie zum Beispiel bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben und ihnen insoweit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive offensteht. Ferner wird angenommen, dass von den verbleibenden Geduldeten ca. 80 % die Möglichkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts wahrnehmen werden, so dass insgesamt von 98 000 Anträgen ausgegangen wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Familienangehörige ebenfalls zu den potentiell Begünstigten gehören, weil sie die Voraussetzungen mit Ausnahme der fünfjährigen Voraufenthaltszeit erfüllen.

**Vorgabe: Verlängerung einer Erteilung einer Duldung; § 60a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-196 000	12		-39 200	

Für die einjährige Aufenthaltsdauer im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt die Notwendigkeit, die Duldung zu verlängern. Da diese grundsätzlich für maximal 6 Monate ausgestellt wird, entfallen in diesem einen Jahr 196 000 Anträge (2x98 000) auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Sofern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer erfüllt werden, entfällt mit der dann fälligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Notwendigkeit der regelmäßigen Verlängerung der Duldung.

**Vorgabe: Antrag auf einfaches Führungszeugnis; § 30 Absatz 1 BZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
80 360	5,5	2,00	7 366	159

Mit der Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts hat der Antragsteller unter anderem nachzuweisen, dass er noch nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104c Absatz 1 Nummer 2). Laut Auskunft eines Landesjustizministeriums würde dies durch die Vorlage eines Führungszeugnisses erfolgen. Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis).

Der Anteil der Unter-14-Jährigen an der Gesamtzahl der Geduldeten mit fünfjährigem Aufenthalt liegt bei ca. 18 %. Auf Basis der Anzahl von 98 000 Anträgen insgesamt, ist daher mit rund 80 000 zusätzlichen Anträgen auf Ausstellung eines einfachen Führungszeugnisses zu rechnen.

**Vorgabe: Nachweispflichten (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden); § 25a Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

a) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	78	1	65	0,05

Sofern die Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts die noch fehlenden Voraussetzungen erfüllen, können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen. Es ist allerdings mit einer sehr geringen Zahl zu rechnen, da der potenziell begünstigte Personenkreis die „Brücke“ des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel nicht nutzen wird, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu beantragen.

b) Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (ohne zuvor das Chancen-Aufenthaltsrecht in Anspruch zu nehmen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
900	78	1	1 170	0,9

Infolge der geänderten Voraussetzungen für die Titelerteilung nach § 25a (geringere Voraufenthaltszeit; Anhebung der Altersgrenze) ist mit einer Ausweitung der potenziell Begünstigten im hohen dreistelligen Bereich zu rechnen.

**Vorgabe: Nachweispflichten (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration); § 25b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

a) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
33 000	110	2	60 500	66

Bereits länger im Bundesgebiet lebende geduldete und gut integrierte Ausländer sollen mit dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht eine bessere Aufenthaltsperspektive erhalten. Sofern sie die noch fehlenden Voraussetzungen für ein Bleiberecht innerhalb des einjährigen Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen, könnten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragen.

Es ist davon auszugehen, dass von den insgesamt 98.000 Anträgen auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts rund ein Drittel nach einem Jahr die Voraussetzungen für den Übergang in den Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfüllen und diesen beantragen werden (rund 33 000).

b) Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (ohne zuvor das Chancen-Aufenthaltsrecht in Anspruch zu nehmen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
500	110	2	917	1

Infolge der geänderten Voraussetzungen für die Titelerteilung nach § 25b AufenthG (geringere Voraufenthaltszeit) ist mit einer Ausweitung der potenziell Begünstigten und einem Anstieg im mittleren dreistelligen Bereich zu rechnen.

**Vorgabe: Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs; § 5 Absatz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
105 700	11	0,50	19 378	53

Laut § 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Mit der vorgesehenen Streichung der Einschränkungen des Satzes 2 auf bestimmte Gruppen von Gestatteten sollen künftig alle Gestatteten unabhängig vom Datum ihrer Einreise und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Damit wird der Zugang zum Integrationskurs auf alle Asylbewerbenden noch während des laufenden Asylverfahrens ausgeweitet.

Für die Prognose hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Berechnungen vorgenommen. Konservativ betrachtet wird mit zusätzlich 68 900 Antragstellenden gerechnet. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Personen, die das neue Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E erhalten werden. Deren Zugang zu den Integrationskursen würde untergesetzlich geregelt werden. Das BAMF geht von rund 36 800 Berechtigten aus, die einen Antrag stellen bzw. verpflichtet werden. Dabei wurde beispielsweise berücksichtigt, dass Integrationskurse nicht für Schulpflichtige zugänglich sind und Personen mit einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung bereits einen Zugang zu den Kursen haben. Im Weiteren wird mit zusätzlich 105 700 (68.900+36.800) Antragstellenden gerechnet.

**Vorgabe: Anmeldung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung; § 7 Absatz 1 und § 4 Absatz 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10		183	

Laut § 45a Absatz 2 Satz 3 AufenthG können Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung derzeit nur unter bestimmten Voraussetzungen an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. Analog zu den Neuerungen bezüglich des Zugangs zu den Integrationskursen soll auch für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Gestatteten gestrichen werden.

Unter Zuhilfenahme von bisherigen Erfahrungswerten geht das BAMF von einem Zuwachs von rund 1 100 Personen pro Jahr aus. Dabei wurde angenommen, dass vor allem die Personen mit „unsicherem“ Herkunftsland, die bereits während des Asylverfahrens an einem Berufssprachkurs teilnehmen könnten, zu berücksichtigen sind.

### **Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 18a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 530	54	16,90	1 377	26

Die Neuregelungen der §§ 30 und 32 AufenthG im Zusammenhang mit dem Familiennachzug (Wegfall Nachweis Deutschsprachkenntnisse) sollen den Nachzug zu Fachkräften und IT-Spezialisten erleichtern. Damit soll auch die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet werden.

Wie viele Fachkräfte tatsächlich in Zukunft wegen des erleichterten Familiennachzugs zusätzlich einreisen werden, ist schwer abschätzbar. Aufgrund der Corona-Pandemie fehlen aktuelle aussagekräftige Basiswerte. Zudem wird nicht grundsätzlich jede Fachkraft die Möglichkeit eines Familiennachzugs nutzen, auch ist nicht für jede Fachkraft das Thema Familiennachzug beziehungsweise der damit verbundene Aufwand relevant.

Folgende Punkte dienen als Basis für die Schätzung:

- Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 59 600 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung erteilt,
- dabei erfolgte in 30 % der Fälle die Einreise im Jahr 2019 (entspricht ~ 17 Tausend), das heißt die Antragstellenden waren ohne vorherigen Titel; in der Regel handelt es sich um einen Wechsel von einem Visum beziehungsweise um eine Erteilung nach visumfreier Einreise,
- in 70 % der Fälle erfolgte die Einreise vor 2019, das heißt, es fand ein Statuswechsel statt; die jeweilige Person war zuvor mit einem anderen Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters registriert, und
- die prozentuale Verteilung der Ersterteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a, § 18b Absatz 1 und § 19c Absatz 2 AufenthG betrug im Jahr 2020: 45 / 50/ 5 %.

Für die Ermittlung der Fallzahl kann daher angenommen werden, dass ein Teil der Fachkräfte bereits länger in Deutschland ist (70 %). Für diese Personen ist daher der Familiennachzug nicht das entscheidende Kriterium nach Deutschland zu kommen oder zu bleiben. Demzufolge könnte ein leichter Familiennachzug vor allem für die Gruppe der 30 % relevant sein (~ 17 Tausend Fälle).

Im Weiteren wird angenommen, dass die Erleichterungen im Familiennachzug dazu führen, dass 20% (von 17 Tausend) mehr Fachkräfte einwandern werden (entspricht 3 400 Personen). Diese verteilen sich (analog der prozentualen Verteilung in 2020) wie folgt:

3 400 zusätzliche Fachkräfte pro Jahr insgesamt, davon

- 45% / 1 530 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a,
- 50% / 1 700 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 1 und
- 5 % / 170 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2.

**Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 700	54	16,90	1 530	29

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa die Hälfte einen Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 1 AufenthG stellen wird – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 700 Anträgen.

**Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungszwecke nach der Beschäftigungsverordnung; § 19c Absatz 2 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
170	54	16,90	153	3

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 5 % einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 AufenthG stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 170 Anträgen.

**Vorgabe: Nachweis Deutschsprachkenntnisse bei Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum) zum Zweck des Ehegatten- und Kindernachzugs; § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 30 und 32 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-13.600		135	153	-1.836

Im Falle von Familiennachzug zu Fachkräften (das heißt Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 18a oder 18b Absatz 1) oder zu Ausländern mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie) sollen Ehegatten keine einfachen Deutschkenntnisse mehr vor Erteilung des Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs nachweisen müssen. Auch für minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, soll der Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache oder die Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland entfallen. Damit soll der Familiennachzug vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet werden.

Für die betroffenen Ehegatten und Kinder entfallen in Zukunft die Sachkosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse A1 beziehungsweise C1. Laut Recherche beim Goetheinstitut betragen die Kosten für einen A1-Kurs durchschnittlich 240 Euro, zuzüglich 135 Euro für die Prüfung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Personen einen Kurs belegen. Es kann auch nur eine Prüfung absolviert werden. In bestimmten Fällen wird überhaupt kein Nachweis in der Art benötigt, wenn im Rahmen der persönlichen Vorspra-

che in der Visastelle offenkundig ist, dass man mindestens die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Zudem gibt es auch kostenfreie Angebote an Sprachkursen. Für C1-Kurse konnten keine aktuellen Kosten ermittelt werden. Für die weitere Berechnung wird daher angenommen, dass die Kosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse bei durchschnittlich 135 Euro pro Fall liegen.

Im Jahr 2019 wurden rund 17 Tausend Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung erteilt (ohne vorherigen Titel). Die Jahre 2020 und 2021 sind pandemiebedingt auszuklammern, d. h. es wird hier von dem Niveau 2019 ausgegangen. In der Ex-ante zu RV 4669 (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) wurde ein Nachzugsfaktor für tatsächlich einwandernde Fachkräfte von 0,8 zugrunde gelegt. Dies entspricht einer Anzahl von 13.600 Familiennachzügen (17 Tausend x 0,8).

Für die Berechnung der Einsparung ist daher eine Fallzahl von -13.600 anzusetzen. In diesen Fällen entfällt der Nachweis der Deutschsprachkenntnisse, die bisher Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 135 Euro verursacht haben. Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich um rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr

#### 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

##### **Vorgabe (Informationspflicht): Bestätigung des voraussichtlichen Kursbeginns; § 7 Absatz 4 Satz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
73 990	7	34,20	1	295	74
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				369	

Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger dem Teilnehmereberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns.

Laut BAMF ist mit einer Anzahl von schätzungsweise 105 700 zusätzlichen Antragstellenden zu rechnen. Erfahrungsgemäß werden aber nicht alle Berechtigten tatsächlich an einem Kurs teilnehmen, sondern etwa 70 % (entspricht 73 990 Fällen).

##### **Vorgabe (Informationspflicht): Anmeldebestätigung zu einem Berufssprachkurs; § 7 Absatz 2 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Bei einer Anmeldung zu einem Berufssprachkurs hat der Kursträger die Anmeldung und die in der Teilnehmereberechtigung aufgeführten Daten zu erfassen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Kurses schriftlich zu bestätigen.

Aufgrund der Neuerungen zu § 45a AufenthG ist laut BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 1.100 zusätzlichen Anmeldungen zu rechnen.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Zuordnung der Teilnehmer nach ihrem Sprachstand (gegebenenfalls Einstufungstest); § 8 Absatz 1 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	26	34,20		16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				16	

Der Kursträger muss die Teilnahmeberechtigten entsprechend ihrem Sprachstand einem geeigneten Berufssprachkurs zuordnen und dazu einen Einstufungstest vornehmen. Dies bedarf eines Zeitaufwandes von durchschnittlich 26 Minuten (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde).

Ausgehend von 1.100 zusätzlichen Fällen pro Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand 16 000 Euro.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Vertragliche Vereinbarung zwischen Kursträger und Teilnehmer nach Vorgaben des BAMF; § 8 Absatz 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Zwischen dem Kursträger und den Teilnahmeberechtigten wird eine vertragliche Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen nach Vorgaben des Bundesamts abgeschlossen.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde) und einem Anstieg der Fallzahl um 1 100 errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 6 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Ausstellung der Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen gegenüber dem Teilnehmer; § 15 Absatz 2 und 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Am Ende eines Kurses wird den Teilnehmenden ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, was weitere 10 Minuten pro Fall bedarf (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde). Bei 1.100 zusätzlichen Fällen pro Jahr beträgt der Aufwand seitens der Kursträger 6 Tausend Euro.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

##### **Vorgabe: Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts; § 104c AufenthG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
98 000	47,3	40,20	2,10	3.106	206
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				3.312	

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 AufenthG und unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Während dieser Zeit wird ihm die Chance eingeräumt, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Sofern die Voraussetzungen nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück und werden wieder ausreisepflichtig. Der Ehegatte, der Lebenspartner (im Sinne des Partnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kindern des Begünstigten können ein Chancen-Aufenthaltsrecht auch dann erhalten, wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Voraufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen.

Es wird angenommen, dass rund 10% derjenigen Geduldeten, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht Gebrauch machen werden, weil sie zum Beispiel bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben und ihnen insoweit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive offensteht. Ferner wird angenommen, dass von den verbleibenden Geduldeten ca. 80 % die Möglichkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts wahrnehmen werden, so dass insgesamt von 98 000 Anträgen ausgegangen wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Geduldete ebenfalls zu den potentiell Begünstigten gehören, weil sie als Familienangehörige die Voraussetzungen mit Ausnahme der fünfjährigen Voraufenthaltszeit erfüllen.

Insgesamt entsteht seitens der Ausländerbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Millionen Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Verlängerung der Erteilung einer Duldung; § 60a und 60b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-196 000	44	40,20	1,33	-5 831	-261
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-6 091	

Für die einjährige Aufenthaltsdauer im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt die Notwendigkeit, die Duldung zu verlängern. Da diese grundsätzlich für maximal 6 Monate ausgestellt wird, entfallen in diesem einen Jahr 196 000 Anträge (2x98 000) auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Sofern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer erfüllt werden, entfällt mit der dann fälligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Notwendigkeit der regelmäßigen Verlängerung der Duldung.

Der Aufwand für die Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) mit oder ohne Trägervordruck liegt bei durchschnittlich 44 Minuten pro Fall, die Kosten für die Bundesdruckerei betragen 1,33 Euro pro Fall. Aufgrund der Neuerung des § 104c AufenthG-E entfallen schätzungsweise 196 000 Anträge pro Jahr (Durchschnitt Lohnkosten Kommune 40,20 Euro pro Stunde). Der jährliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden reduziert sich somit um rund 6 Millionen Euro

**Vorgabe: Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses; § 30 Absatz 2 Satz 1 BZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
80 360	10	33,80		453	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				453	

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Das Führungszeugnis wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt. Aufgrund der Neuerungen des § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG-E ist davon auszugehen, dass pro Jahr zusätzlich rund 80 000 Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt werden. Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so wird dies der Behörde unmittelbar übersendet. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung direkt an die zuständige Ausländerbehörde.

Der Zeitaufwand beträgt 10 Minuten pro Antrag (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde). Somit errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 453 Tausend Euro.

10 Minuten x 33,80 Euro/Stunde x 80 360 Anträge = 453 Tausend Euro pro Jahr

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden; § 25a Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
950	90	40,20	1	57	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				58	

Die Bearbeitung der zusätzlich 950 Fälle pro Jahr verursacht einen Mehraufwand von 58 Tausend Euro.

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration; § 25b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
33 500	120	40,20	1	2 693	34
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				2 727	

Es ist mit einem Anstieg der Fallzahlen um 33 900 Anträge pro Jahr zu rechnen.

Die Bearbeitung eines Antrags bedarf schätzungsweise 120 Minuten (Durchschnitt Lohnkosten Kommune 40,20 Euro pro Stunde), die Sachkosten sind mit 1 Euro pro Fall anzusetzen.

Für 33 500 Anträge pro Jahr ist in den Ausländerbehörden mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 2 720 Tausend Euro zu rechnen.

**Vorgabe: Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs; § 5 Absatz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
105 700	12	33,80	1	715	106
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				820	

Aufgrund der Neuerungen des § 44 AufenthG rechnet das BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 89 800 zusätzlichen Antragstellenden (siehe Fallzahlbegründung zu Vorgabe 4.1.6).

Die Prüfung und Ausstellung einer Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bedarf 12 Minuten (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde), die Sachkosten

betragen 1 Euro pro Fall.<sup>1</sup> Daraus errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 700 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Ausstellung von Teilnahmeberechtigungen an berufsbezogener Deutschsprachförderung durch die BA und Jobcenter; § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 6 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	36	33,80		22	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				22	

Aufgrund der Neuerungen des § 45a AufenthG ist laut BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 1 100 zusätzlichen Antragstellenden zu rechnen (siehe die obige Fallzahlbegründung).

Über die Teilnahmeberechtigung an einem Berufssprachkurs entscheiden grundsätzlich die Arbeitsagenturen und Jobcenter. Der hierfür benötigte Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 36 Minuten<sup>2</sup> (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde). Der zusätzliche Erfüllungsaufwand kann mit 22 Tausend Euro beziffert werden.

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung; § 18a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 530	45	40,2	1	46	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				46	

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 45 % einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 530 Anträgen.

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a beträgt durchschnittlich 45 Minuten und die Sachkosten 1 Euro pro Fall.<sup>23</sup> Die Lohnkosten sind mit 40,20 Euro pro Stunde anzusetzen (Durchschnitt Kommune).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt 48 Tausend Euro pro Jahr.

<sup>1</sup> In OnDEA geführte Vorgabe 2018011506585601.

<sup>2</sup> In OnDEA geführte Vorgabe 2016061412260201

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung; §§ 18b und 19c AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1.870	54	40,2	1	68	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				70	

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 50 % einen Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 1 und 5 % einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 870 Anträgen.

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b und 19c beträgt durchschnittlich 54 Minuten und die Sachkosten 1 Euro pro Fall. Die Lohnkosten sind mit 40,20 Euro pro Stunde anzusetzen (Durchschnitt Kommune).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt 70 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
13 600	-9	40,2		-86	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-86	

Im Falle von Familiennachzug zu bestimmten Fachkräften und IT-Spezialisten soll für die Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Nachweis der bisher geforderten Deutschsprachkenntnisse entfallen.

Auf Basis vorliegender Befragungsergebnisse, die im Rahmen des Gebührenprojektes zum Visum gewonnen wurden, kann angenommen werden, dass die bisher notwendige Überprüfung der Zertifikate bzw. Deutschsprachkenntnisse (beispielsweise durch ein Gespräch des Sachbearbeiters direkt mit dem Antragstellenden) durchschnittlich 9 Minuten bedarf. Dieser Aufwand würde im Rahmen der Erteilung eines Visums zukünftig in bestimmten Fällen entfallen.

Wie bereits erläutert, wird bei schätzungsweise 13 600 Fällen der Zeitaufwand für die Prüfung der Deutschsprachkenntnisse entfallen (Lohnkosten Durchschnitt Bund 42,20 Euro pro Stunde). Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 86 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Prüfung der Ausweisung (Ausländerbehörde); § 53 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Verringerung des Prüfaufwandes für bestimmte Fälle

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
130	-60	44,60	1	-5,8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-5,8	

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Pro Jahr wurden in den zurückliegenden Jahren durchschnittlich 8 500 Ausländer ausgewiesen. Basierend auf dem bisherigen Anteil an betroffenen Personen wird davon ausgegangen, dass hiervon 1,5 % anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind (entspricht 130 Personen). Diese Fallgruppe ist von den angedachten Regelungen betroffen.

Aufgrund der aktuell vorgesehenen Neuerung in § 53 ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der Ausländerbehörden in diesen Fällen verringert. Auf Basis der Ex-ante-Schätzung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird angenommen, dass sich der Aufwand für die Sachverhaltsprüfung und Verschriftlichung der Entscheidungsbegründung um circa 60 Minuten verkürzt (Lohnkosten gehobener Dienst Kommune von 44,60 Euro pro Stunde).

Daraus resultiert eine Einsparung von rund 6 Tausend Euro pro Jahr.

b) Anstieg der Fallzahlen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 409	44,60	16,10	52,4	0,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				53,2	

Es ist mit einer leicht erhöhten Fallzahl zu rechnen. Es wird ein Anstieg von 50 Fällen angenommen.

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Ausweisung bedarf derzeit durchschnittlich 1 469 Minuten. Für die hier relevante Personengruppe reduziert sich der Aufwand um schätzungsweise 60 Minuten auf 1 409 Minuten. Aufgrund der zusätzlich zu prüfenden 50 Fälle pro Jahr entsteht somit ein Erfüllungsaufwand von rund 53 Tausend Euro jährlich

**Vorgabe: Abschiebung; § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 758	43,80	95	64	5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				69	

Aufgrund der Anpassung in § 62 AufenthG ist mit einem geringen Anstieg bei der Anzahl der Abschiebungen zu rechnen.

a) Vorbereitung Abschiebung

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 050	43,80	5	38,3	0,25
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				38,6	

b) Abschiebungsvollzug Luftweg (90%)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
45	720	43,80	90	23,7	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				27,7	

c) Abschiebungsvollzug Landweg (10%)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
5	600	43,80	90	2,2	0,45
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				2,7	

Der Zeitaufwand wird der Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) aus dem Jahr 2019 entnommen. Hier wurde der Erfüllungsaufwand für Abschiebungsvorbereitung und -vollzug durch die Länder geschätzt. Für die Vorbereitung der Abschiebung wurde in dieser Schätzung ein Zeitaufwand von 17,5 Stunden (1 050 Minuten) sowie Sachkosten in Höhe von 5 Euro angenommen, für die Abschiebung auf dem Luftweg ein Aufwand von 12 Stunden (720 Minuten) und auf dem Landweg ein Aufwand von 10 Stunden (600 Minuten) zuzüglich der Sachkosten in Höhe von 90 Euro pro Abschiebung.

Auf Basis der Ex-ante-Schätzung zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz wird angenommen, dass 45 der zusätzlichen 50 Abschiebungen auf dem Luftweg (90 %) und 5 auf dem Landweg (10 %) erfolgen werden. Die Zuständigkeit liegt bei den Ausländerbehörden und der Landespolizei (Durchschnitt Lohnkosten der Länder von 43,80 Euro pro Stunde).

Entsprechend der Gewichtung beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand 1 758 Minuten pro Fall ( $1\,050 + 720 \cdot 90\% + 600 \cdot 10\%$ ), die Sachkosten belaufen sich auf 95 Euro ( $5 + 90$ ) pro Fall. In Summe verursacht das Plus an 50 Abschiebungen pro Jahr einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 69 Tausend Euro.

## Vorgabe: Sicherungshaft (Abschiebungshaft); § 62 Absatz 3 bis 6 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
39	480	44,60	^5	13,9	0,2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				14,1	

Aufgrund der Anpassung in § 62 AufenthG ist mit einem geringen Anstieg der Abschiebungshafffälle zu rechnen.

Nach Einschätzung von Experten ist es möglich, dass aufgrund der gesetzlichen Änderung künftig mehr Straftäter in Haft genommen werden. Allerdings werden dies nur wenige Einzelfälle sein.

Die aktuelle jährliche Anzahl der Personen, die in Sicherungshaft kommen, kann nur geschätzt werden. Entsprechend der Ex-ante-Schätzung zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz wird angenommen, dass jeder sechste Ausreisepflichtige zur Sicherung seiner Abschiebung in Sicherungshaft genommen wird. Klammert man aufgrund der Einflüsse der Coronapandemie die Jahre 2020 und 2021 aus, dann beträgt die Anzahl der Abschiebungen durchschnittlich 23 200 Fälle pro Jahr (Jahre 2015 bis 2019). Ein Sechstel entspricht einer Anzahl von jährlich rund 3 900 Personen in Sicherungshaft. Für die vorliegende Schätzung wird eine Zunahme um 1 % im Vergleich zur bisherigen durchschnittlichen Anzahl angenommen, das heißt, es wird eine Fallzahl von 39 unterstellt.

### 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts kann unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar Anstieg der Anzahl der Ausweisungen führen. Durch dies und bestimmte erleichterte Möglichkeiten im Recht der Aufenthaltsbeendigung, zum Beispiel im Rahmen der Abschiebungshaft des § 62 AufenthG, kann es zu Einsparungen, zum Beispiel im Bereich der Gewährung von Sozialleistungen, kommen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass aufgrund der Anreizwirkung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E) die potenziell Begünstigten bestrebt sein werden, schnellstmöglich aus dem Leistungsbezug auszusteigen, um so die notwendigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG und damit eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Perspektive zu erreichen. Soweit Ausländer entsprechend der Voraussetzungen des § 25b AufenthG nicht die vollständige, sondern lediglich die überwiegende Lebensunterhaltssicherung erreichen und weiterhin (abgesenkte) Sozialleistungen beziehen, wird der Sozialleistungsbezug im Vergleich zur geltenden Rechtslage deutlich reduziert, da davon auszugehen ist, dass diese Personen derzeit vollumfänglich auf Sozialleistungen angewiesen sind. Der Bundesverwaltung entstehen dadurch Minderausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Demografie-relevante Belange sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Neu-Regelung des § 104c AufenthG-E tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von wesentlich späteren Anträgen abzusehen. Darüber hinaus kommen Befristungen nicht in Betracht, da im Übrigen dauerhafte Regelungen geschaffen werden sollen. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Evaluierung.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG.

##### **Zu Buchstabe b:**

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht wird als § 104c in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

##### **Zu Buchstabe c:**

Die befristete Einführung des § 105d AufenthG-E macht die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung.

##### **Zu Nummer 2 (§ 25)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Absenkung des Ausweisungsschutzes in § 53 Absatz 3a AufenthG-E. Die Änderung passt den Maßstab von „schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ an, indem auf die Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a abgestellt wird. Der Ausschlussstatbestand gilt für Asylberechtigte sowie über den Verweis in § 25 Absatz 2 Satz 2 für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Durch die Anpassung wird verhindert, dass ein ausgewiesener Ausländer in bestimmten Fällen trotz Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis behalten würde, so dass die Ausweisung ins Leere laufen und rechtfolgenlos bleiben würde. Dies wäre bei Beibehaltung der jetzigen Fassung der Fall. Durch die Verweisung auf § 53 Absatz 3a AufenthG-E ist gewährleistet, dass für das Erlöschen des Aufenthaltstitels durch Ausweisung und den Anspruch nach § 25 Absatz 2 AufenthG dieselben Voraussetzungen für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG)) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG) bestehen. Eine Absenkung der Gefahrenschwelle des ausweisungsbedingten Ausschlussgrundes ist damit nicht intendiert.

In Fällen, in denen ein Ausländer ausgewiesen ist, aber sein Schutzstatus aufgrund der höheren Anforderungen an die Entziehung des Schutzstatus nicht entzogen werden kann, liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 AufenthG (Asylberechtigte und Flüchtlinge) oder § 60 Absatz 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte) vor. Eine Abschiebung

ist demnach aus rechtlichen Gründen unmöglich; dem Ausländer ist in der Folge grundsätzlich eine Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG zu erteilen.

### **Zu Nummer 3 (§ 25a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 sowie der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG sowie der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung ermöglicht gut integrierten Jugendlichen und mit Heraufsetzung der Altersgrenze jungen Volljährigen die Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG, wenn sie sich seit drei Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es wird darüber hinaus nur noch ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch vorausgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann nunmehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG.

#### **Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 5:

Jugendliche und junge volljährige Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E sollen gemäß Absatz 5 nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG erhalten, ohne dass in diesen Fällen § 60b Absatz 5 AufenthG Anwendung findet. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 25a AufenthG unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG war. Mit dieser Ausnahmeregelung wird der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwi-

ckelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme, Ausländern mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (wie Identitätsklärung) wieder in den Status der Duldung – und damit der vollziehbaren Ausreisepflicht – zurückzustufen. Sinn und Zweck der Neuregelung des § 104c AufenthG-E, insbesondere die Anreizwirkung zur Identitätsklärung, würde so konterkariert werden. Die Ausnahme ist indes auf diesen Personenkreis beschränkt; in den sonstigen Fällen gilt die Nichtanrechnung von Vorduldungszeiten nach § 60b Absatz 5 AufenthG uneingeschränkt.

Zu Absatz 6:

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel im Ermessen von der Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität abgesehen werden kann, findet § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Anwendung, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen. Die geklärte Identität ist bei Titelinhabern nach § 104c AufenthG-E eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG. Dies trägt dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG Rechnung. Es wird eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, um die übrigen Voraussetzungen des § 25a oder § 25b AufenthG und hierbei insbesondere den Identitätsnachweis und die Lebensunterhaltssicherung erfüllen zu können. Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, besteht die ermessensgebundene Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG.

Hierbei gilt, da es sich nicht um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt, nicht der Maßstab des § 60b Absatz 3 AufenthG. Vielmehr sind die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 der Aufenthaltsverordnung, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden.

Eine Erleichterung gegenüber § 5 der Aufenthaltsverordnung ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens des Staatsangehörigkeitsstaates auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

#### **Zu Nummer 4 (§ 25b)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration setzt nur noch voraus, dass sich der Ausländer seit sechs Jahren beziehungsweise mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft seit vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Geduldete müssen regelmäßig die besondere Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 AufenthG erfüllen. Umfasst von der Nicht-Anrechnung sind insofern Zeiten, in denen der Ausländer wegen Nichterfüllung dieser

Pflicht eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG hatte (§ 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG).

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E.

### **Zu Buchstabe b**

Zu Absatz 7:

Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E sollen gemäß Absatz 7 nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erhalten, ohne dass in diesen Fällen § 60b Absatz 5 AufenthG Anwendung findet. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 25b AufenthG unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG war. Mit dieser Ausnahmeregelung wird der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwickelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme, Ausländern mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (wie Identitätsklärung) wieder in den Status der Duldung – und damit der vollziehbaren Ausreisepflicht – zurückzustufen. Sinn und Zweck der Neu-Regelung des § 104c AufenthG-E, insbesondere die Anreizwirkung zur Identitätsklärung, würde so konterkariert werden. Die Ausnahme ist indes auf diesen Personenkreis beschränkt; in den sonstigen Fällen gilt die Nichtanrechnung von Vorduldungszeiten nach § 60b Absatz 5 AufenthG uneingeschränkt.

Zu Absatz 8:

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel im Ermessen von der Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität abgesehen werden kann, findet § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Anwendung, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragen. Die geklärte Identität ist bei Titelinhabern nach § 104c AufenthG-E eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG. Dies trägt dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG Rechnung. Es wird eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, um die übrigen Voraussetzungen des § 25a oder § 25 b AufenthG und hierbei insbesondere den Identitätsnachweis und die Lebensunterhaltssicherung erfüllen zu können. Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, besteht die ermessensgebundene Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG.

Hierbei gilt, da es sich nicht um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt, nicht der Maßstab des § 60b Absatz 3 AufenthG. Vielmehr sind die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 der Aufenthaltsverordnung, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden.

Eine Erleichterung gegenüber § 5 der Aufenthaltsverordnung ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsunterlagen

oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens des Staatsangehörigkeitsstaates auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

## **Zu Nummer 5 (§ 30)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen bewirken, dass die für den Ehegattennachzug grundsätzlich bestehende Voraussetzung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG, wonach sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, auch für die Ehegatten von folgenden ausländischen Stambberechtigten unbeachtlich ist:

- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach §§ 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG (das heißt ausländische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 AufenthG),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 1 AufenthG, soweit diese zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft (das heißt als Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung ermächtigt ist), als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft erteilt wurden (erfasst sind damit nach geltendem Recht die Fälle einer Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG, das heißt Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (das betrifft nach geltendem Recht lediglich Beschäftigungen auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie gemäß § 6 BeschV, wobei der allgemeine Verweis auf § 19c Absatz 2 AufenthG Entwicklungsoffenheit im Hinblick auf etwaige Änderungen der Beschäftigungsverordnung sicherstellt), sowie
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG, das heißt Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen.

Mit diesen Änderungen wird der Ehegattennachzug zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten) sowie Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet. Die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG, § 19c Absatz 1 AufenthG für die Fälle der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft (das heißt die aktuell in §§ 3, 5 BeschV geregelten Fälle) sowie § 19c Absatz 2 und 4 Satz 1 AufenthG werden damit hinsichtlich der Befreiung der für den Ehegattennachzug grundsätzlich erforderlichen Sprachkenntnisse den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

Die für den Ehegattennachzug grundsätzlich bestehende Voraussetzung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG, wonach sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, ist zudem unbeachtlich für den Ehegattennachzug zu Stammberechtigten, die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 18c Absatz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) oder § 21 AufenthG (Selbständige) sind. Dies war bislang in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG geregelt und ergibt sich nunmehr aus § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG. Weggefallen ist das zuvor in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG enthaltene zusätzliche Erfordernis, dass die Ehe bereits bestanden haben muss, als der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat. Für eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Ehegatten, die zu Stammberechtigten nachziehen, die Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b Absatz 1, § 19c Absatz 1 AufenthG (in den erfassten Fällen) sowie § 19c Absatz 2 oder 4 AufenthG sind, besteht kein sachlicher Grund.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Aufhebung von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe die Begründung zu Buchstabe d)

### **Zu Buchstabe d**

Die bisher in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG enthaltene Regelung wurde – in modifizierter Form – in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG verschoben (siehe Begründung zu Buchstabe a). Die zuvor in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG enthaltene Regelung wurde deshalb – in erweiterter Form – in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG verschoben. Die Erweiterungen bewirken, dass das grundsätzliche Erfordernis des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen (vergleiche § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG) für die Titelerteilung zum Ehegattennachzug auch dann noch unbeachtlich ist, wenn sich der Aufenthalt bestimmter in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufgeführter Stammberechtigter – ausländische Fachkräfte, Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 AufenthG für bestimmte herausgehobene Beschäftigungen, Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, Inhaber einer Blauen Karte EU sowie Selbständige – verfestigt hat und diese inzwischen bereits Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind. Bislang galt dies nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG nur, wenn der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG für Forscher war.

### **Zu Nummer 6 (§ 32)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da in § 32 Absatz 2 Satz 2 AufenthG eine neue Nummer 3 angefügt wird (siehe Begründung zu Buchstabe c).

## **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen bewirken, dass minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, die in § 32 Absatz 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Kindernachzug (Beherrschung der deutschen Sprache oder Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland) auch dann nicht erfüllen müssen, wenn der Kindernachzug zu folgenden Stammberechtigten erfolgt:

- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach §§ 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG (das heißt ausländische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 AufenthG),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 1 AufenthG, soweit diese zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft (das heißt als Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung ermächtigt ist), als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft erteilt wurden (erfasst sind damit nach geltendem Recht die Fälle einer Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 und 5 BeschV),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG, das heißt Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (das betrifft nach geltendem Recht allein Beschäftigungen auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie gemäß § 6 BeschV, wobei der alleinige Verweis von § 19c Absatz 2 AufenthG Entwicklungsoffenheit sicherstellt),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 4 AufenthG, das heißt Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, sowie
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 21 AufenthG, das heißt Selbständige.

Mit diesen Änderungen wird der Kindernachzug zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, und Selbstständigen vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet. Die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG, § 19c Absatz 1 AufenthG für die Fälle der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft (das heißt die aktuell in §§ 3, 5 BeschV geregelten Fälle) sowie § 19c Absatz 2 und 4 Satz 1 und § 21 AufenthG werden damit hinsichtlich der Befreiung der für den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

## **Zu Buchstabe c**

Die neu angefügte Nummer 3 in § 32 Absatz 2 Satz 2 AufenthG soll für den Kindernachzug einen Gleichlauf mit der Regelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG für den

Ehegattennachzug bewirken. Die in § 32 Absatz 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, gelten daher auch dann nicht, wenn sich der Aufenthalt bestimmter in § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AufenthG aufgeführter Stammberechtigter – ausländische Fachkräfte, Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 AufenthG für bestimmte herausgehobene Beschäftigungen, Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, Inhaber einer Blauen Karte EU, Forscher und Selbständige – verfestigt hat und sie inzwischen bereits Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind.

## **Zu Nummer 7 (§ 44)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit Streichung der Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung können künftig alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung unabhängig vom Datum ihrer Einreise und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Der Zugang zum Integrationskurs wird ausgeweitet auf alle Asylbewerber noch während des laufenden Asylverfahrens, um ihre Integrationschancen sowie ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Öffnung entspricht der Maßgabe des Koalitionsvertrages, für eine möglichst rasche Integration allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anzubieten. Der Integrationskurs ist als Grundangebot wesentliche Voraussetzung für die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Ziel der Änderung ist, der betroffenen Gruppe durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Perspektivisch soll die Öffnung dem Personenkreis auch die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

Die Ergänzung des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 AufenthG stellt klar, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Dies erfolgt zur Klarstellung, dass bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG unabhängig von der Dauer des im Einzelfall ausgestellten Aufenthaltstitels ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes liegt erstmals ein Anwendungsfall für § 24 AufenthG vor. Die Form des Schutzes kann bis zu drei Jahre gelten, wenn die Mitgliedsstaaten sich darüber einig sind. Bei den Vorgaben zum Zugang zu Integrationsmaßnahmen allgemein beziehungsweise dem Integrationskurs im Besonderen wurde § 24 AufenthG bislang nicht explizit berücksichtigt. Es besteht ein Bedarf für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, mit einem frühzeitigen Spracherwerb ihre Integrationschancen zu erhöhen. Andernfalls würde die Personengruppe mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in dieser Hinsicht schlechter gestellt werden als Schutzsuchende aus anderen Herkunftsländern. Diese Personen konnten auch bislang in bestimmten Fällen und können künftig grundsätzlich noch während des laufenden Asylverfahrens zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG), beziehungsweise haben nach Anerkennung einer Schutzform einen Anspruch auf Teilnahme (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c) AufenthG).

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 44 Absatz 4 Satz 3 AufenthG bezog sich auf den nunmehr zu streichenden § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AufenthG. Der Zugang zum Integrationskurs wird auf alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung ausgeweitet, unabhängig von deren Herkunftsland. Der Ausschluss von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern an dieser Stelle ist daher zu streichen.

## **Zu Nummer 8 (§ 45a)**

Für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung bauen im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung die Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wie bisher in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf (§ 45a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Die berufsbezogene Sprachförderung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung bei der Aufnahme einer, insbesondere qualifikationsadäquaten, Beschäftigung dar. Im Sinne eines Gleichklangs des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes wird die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung gestrichen. § 45a AufenthG richtet sich grundsätzlich nicht an einen bestimmten Personenkreis. Mit der Streichung besteht der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung damit grundsätzlich für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung wie für alle Ausländer. Wie bisher ist regelmäßig ein Arbeitsmarktzugang erforderlich.

## **Zu Nummer 9 (§ 53)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) wurde § 53 Absatz 3a und 3b AufenthG unter anderem unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) neu gefasst. Im Hinblick auf die Ausweisung ist allerdings Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie die einschlägige europäische Rechtsgrundlage (siehe auch EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – C-373/13, BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 - 1 C 3.16, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Durch die Änderung wird dem künftig Rechnung getragen. Der neue § 53 Absatz 3a verbleibt im Rahmen der Systematik des geltenden Ausweisungsrechts und enthält die in Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG).

Die Anpassung an die unionsrechtliche Vorgabe entspricht auch einem geäußerten Bedürfnis der Länder im Rahmen des Abschlussberichts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 10. September 2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.“ (Anlage 3, Seite 62). Im Einklang mit dem EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413 setzt der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, darüber hinaus eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt. Hierunter können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität fallen.

Der Begriff der "nationalen Sicherheit" umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Staates. Dabei ist der Begriff der „nationalen Sicherheit“ gleichbedeutend mit

dem der „öffentlichen Sicherheit“ (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Die nationale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2017 – 1 C 3/16).

Der Ausdruck der „zwingenden Gründe“ deutet auf einen besonders hohen Schweregrad der Beeinträchtigung hin (EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20).

In Fällen, in denen ein Ausländer ausgewiesen ist, aber sein Schutzstatus aufgrund der höheren Voraussetzungen der § 3 Absatz 4 AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 beziehungsweise § 4 Absatz 2 AsylG nicht entzogen werden kann, gilt: Es liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG (Genfer Flüchtlingskonvention --Flüchtlinge und Asylberechtigte) oder § 60 Absatz 2 Satz 1 (subsidiär Schutzberechtigte) vor. Eine Abschiebung ist demnach aus rechtlichen Gründen unmöglich, dem Betroffenen ist demnach grundsätzlich eine Duldung nach § 60a Absatz 2 zu erteilen.

### **Zu Buchstabe b**

Nach der Neufassung erfasst Absatz 3a auch subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG), so dass der bisherige Absatz 3b, der Regelungen für subsidiär Schutzberechtigte enthielt, entfällt.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung und redaktionelle Korrektur. Anstelle von Absatz 3 ist Absatz 3a zu erfassen, der nach Neufassung Ausländer erfasst, denen internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt wurde.

### **Zu Nummer 10 (§ 60a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 53 AufenthG. Es wird gewährleistet, dass einem Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch Ausweisung erloschen ist, der jedoch weiter als Asylberechtigter anerkannt ist oder im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, der Zugang zur Beschäftigung entsprechend Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes offensteht.

### **Zu Nummer 11 (§ 62)**

Für Straftäter wird eine Verlängerung der Drei-Monats-Frist des Satz 3 aufgenommen. Die Änderung hat zur Folge, dass die Drei-Monats-Frist durch eine Frist von sechs Monaten ersetzt wird. Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, eine Frist von bis zu sechs Monaten als Höchstahftdauer zu regeln. Die Regelung in Absatz 4 sieht dies bereits vor.

In den Fällen des § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 AufenthG gilt künftig der verlängerte Prognosezeitraum, der der Hafthöchstdauer entspricht.

Mit dieser maßvollen Ausweitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip weiter gewahrt. Der Maßstab an die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Voraussetzungen an das Prognoseelement.

Der Regelung unterfallen die Tatbestände des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b und Absatz 2 Nummer 1. Demnach sind Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten einschließlich Strafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, umfasst. Im Fall des § 54 Absatz 2 Nummer 3 muss die Verwirklichung des Tatbestands des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes objektiv und subjektiv feststehen und die Tat schuldhaft begangen worden sein.

Die in den vorgenannten Regelungen in Bezug genommenen Fälle von Verurteilungen zu Jugendstrafen sind jedoch nicht erfasst, da die Verlängerung des Prognosezeitraums nicht gilt, wenn Jugendstrafrecht angewendet wurde. In den Fällen des § 54 Absatz 2 Nummer 3, der nicht zwingend das Vorliegen einer Verurteilung voraussetzt, greift die Verlängerung nicht nur dann nicht, wenn bereits eine einschlägige Verurteilung nach Jugendstrafrecht vorliegt, sondern auch wenn auf die Tat Jugendstrafrecht „anzuwenden wäre“. § 62 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Eine Inhaftierung Minderjähriger ist unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Die maßvolle Verlängerung des Prognosezeitraums von drei auf sechs Monate bei verurteilten Straftätern ist notwendig. Es wird der Prognosezeitraum normiert, der den Zeitraum, den Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie vorgibt, abbildet.

Vorzugswürdig ist stets eine Abschiebung direkt aus der Strafhaft. Die handelnden Behörden sind gehalten, dies mit Nachdruck zu verfolgen. Es bestehen jedoch eine Vielzahl von Konstellationen in der Praxis, in denen diese Handlungsoption nicht offensteht. Gründe hierfür können sein, dass das Herkunftsland nicht in der gebotenen Zeit reagiert, es Verzögerungen bei der Identifizierung durch das Herkunftsland gibt, es Verzögerungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten durch das Herkunftsland gibt, durch den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt werden oder Ausländerbehörden beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden überlastet sind.

Sofern eine Abschiebung direkt aus der Strafhaft nicht gelingt und der Ausreisepflichtige entlassen wird, ist demzufolge auch eine Regelung erforderlich, die diese Fallgruppe praxistauglich abdeckt. Im Fall der Entlassung aus der Strafhaft können häufig ungefestigte Verhältnisse betreffend Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit vorliegen, die ein Untertauchen des Betroffenen, insbesondere innerhalb des hier normierten Prognosezeitraums, in dem diese Verhältnisse noch vorherrschend sein können, tendenziell begünstigen. Es bedarf der Möglichkeit eines verlängerten Prognosezeitraums, da oben genannte Verzögerungen auch nach Haftentlassung fortbestehen können und die Durchführung der Abschiebung verlängern. Ein Untertauchen nach Ende des dreimonatigen Prognosezeitraums würde jedoch eine Abschiebung in vielen Fällen unmöglich machen.

Auch im Fall der Verurteilung zu einer Haftstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, besteht der Bedarf für die Möglichkeit eines längeren Prognosezeitraums für die Durchführung der Abschiebung. Denn die Tatsache, dass die Person eine oder mehrere Straftaten begangen hat, die zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geführt hat und die Tatsache, dass die Person grundsätzlich nicht ihrer Ausreisepflicht nachgekommen ist, lässt es in einer Gesamtschau wahrscheinlich erscheinen, dass die Person sich auch in Zukunft der Ausreisepflicht mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entziehen wird. Demzufolge ist auch betreffend diesen Personenkreis die Verlängerung des Prognosezeitraums verhältnismäßig. Ein Untertauchen würde in vielen Fällen die Abschiebung unmöglich machen.

Ferner besteht, auch unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz migrationspolitischer Weichenstellungen ein erhöhtes Interesse daran, dass die Ausreisepflicht

gerade betreffend Straftäter auch durchgesetzt werden kann, wenn für die Durchführung ein drei Monate überschreitender Zeitraum benötigt wird. Die Maßnahme soll nicht aufgrund Untertauchens des Betroffenen nach einer Sicherungshaft, die nur den dreimonatigen Prognosezeitraum berücksichtigt, scheitern. Auch unter diesem Gesichtspunkt bedarf es eines verlängerten Prognosezeitraums für die geregelten Fälle. Der Bedarf ist vergleichbar mit der bereits geregelten Konstellation eines Ausländers, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NVwZ-Beil. 1994, 57 = InfAuslR 1994, 342 (344)) und BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 2 BvR 347/00. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Haft anzuordnen, wenn eine Abschiebung absehbar ausgeschlossen ist. Eine derartige Änderung liegt hier nicht vor; es wird lediglich für eine weitere Personen-Gruppe ein Prognosezeitraum vorgesehen, der der Höchstfrist nach Artikel 15 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie entspricht.

### **Zu Nummer 12 (§ 104c)**

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht ergeben sich aus Absatz 1. Es handelt sich um eine „Soll-Vorschrift“; das heißt, die Ausländerbehörden erteilen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar. Es werden die Geduldeten begünstigt, die sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht vorausgesetzt, ebenso wenig die in § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG vorausgesetzte geklärte Identität des Ausländers. Gleiches gilt für die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 AufenthG. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser Voraussetzungen während der einjährigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 beziehungsweise nach § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Ebenso wird auf die in § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG geregelte Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum verzichtet. Die in § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG geregelte Möglichkeit, hiervon absehen zu können, wird in den Fällen des § 104c AufenthG-E abstrakt-generell geregelt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 werden weitere Voraussetzungen normiert.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss sich der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Ferner darf der Ausländer nach Nummer 2 nicht die darin genannten Straftaten begangen haben und deswegen verurteilt worden sein. Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG heranzuziehen. § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG-E gibt im Übrigen den Rahmen der ausländerbehördlichen Ermessensausübung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 vor. Abweichungen von den in Nummer 2 genannten gesetzlichen Vorgaben sind nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen, also atypischen Fallkonstellationen zulässig. Sie müssen jeweils insbesondere mit Blick auf Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts konkret begründet werden. Ermessenserwägungen, die bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Rolle gespielt haben, sind auch bei einer

späteren Prüfung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG zu übernehmen, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und seine Abschiebung dadurch verhindert. Dies erfordert ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers, das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein; insbesondere bei aus anderen Gründen tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung ist dies nicht der Fall. Täuschungsverhalten allein der Eltern wird den Kindern nicht zugerechnet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E findet § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG keine Anwendung. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 104c AufenthG-E unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war. Waren Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich, ist der Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 2 zu beachten.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass auch der Ehegatte, der Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten nach Absatz 1 ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Familienmitglieder ausreisepflichtig werden, obwohl einem Familienmitglied mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll damit ein rechtliches Auseinanderreißen der Familie verhindert und auch ein einheitlicher Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen während der einjährigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden.

Im Übrigen müssen die potenziell Begünstigten die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme des fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen, weshalb in Satz 1 und 3 auf die entsprechenden Voraussetzungen verwiesen wird. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird. Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines rechtlichen Auseinanderreißen der Familie nicht.

Zu Absatz 3:

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG einschlägig. Es wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E nicht anders verlängerbar ist, als dass aus dem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG-E ein Wechsel in das Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG erfolgt. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E erfolgen. Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b AufenthG und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a beziehungsweise § 25b AufenthG erteilt werden, um dem Inhaber oder der Inhaberin sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen; § 39 Satz 1 Nummer 1

der Aufenthaltsverordnung findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel. Sofern die Titelinhaber nach § 104c AufenthG-E zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 beziehungsweise § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG nicht erfüllen, fallen diese in den Status der Duldung zurück und werden wieder vollziehbar ausreisepflichtig.

Zudem wird geregelt, dass § 81 Absatz 4 AufenthG keine Anwendung findet, sofern kein Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG beantragt wird. Sofern Titelinhaber einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als den nach § 25a oder § 25b AufenthG stellen, entfaltet dieser nicht die sonst vorgesehene Fiktionswirkung.

Zu Absatz 4:

Die Ausländerbehörde soll den Ausländer, etwa durch ein verständliches Merkblatt, darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängen wird. Damit soll er motiviert werden, die Chance, die ihm durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 25b AufenthG oder, sofern wegen des Alters des Ausländers § 25a AufenthG einschlägig sein kann, des § 25a AufenthG zu erläutern. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die Klärung der Identität nach § 25a Absatz 6 beziehungsweise § 25b Absatz 8. Insbesondere auch hierzu soll die Ausländerbehörde konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Eine weitere Begleitung des Ausländers, auch durch Beratung durch freie Träger, ist damit nicht ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 13 (§ 105d)**

Allgemein:

Mit § 90 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung des Artikels 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Gesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722) (a.F.) wurde im Jahr 2015 für die damalige Flüchtlingssituation eine Regelung geschaffen, die es den Ländern ermöglichte, Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen zu ermächtigen. Diese Regelung ist am 24. Oktober 2017 außer Kraft getreten. Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig erneut ein Bedarf dafür entsteht, dass geflüchtete Personen mit einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung bei der ärztlichen Versorgung anderer geflüchteter Personen unterstützen. Im Vergleich zum Jahr 2015 stellt sich die aktuelle Situation insoweit anders dar, als die aus der Ukraine Geflüchteten unter die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) fallen und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, so dass die Regelung des § 90 AsylG a.F. nunmehr im Aufenthaltsgesetz verortet wird. Im Vergleich zur damaligen Fassung wird die Regelung sprachlich angepasst und insbesondere an die Begrifflichkeiten der Bundesärzteordnung (BÄO) angeglichen.

Zu Absatz 1:

Nach geltendem Recht sind die Ausübung von Heilkunde und das Führen der Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ an die ärztliche Approbation oder die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs geknüpft. Die Erteilung der Approbation setzt unter anderem eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung voraus, die der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Diese ist nachzuweisen. Für antragstellende Personen aus einem Drittstaat gilt: Liegen wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung vor oder ist die Prüfung nur mit unangemessenem

zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist das Ablegen einer sogenannten. Kenntnisprüfung erforderlich (vergleiche § 3 Absatz 3 BÄO). Neben der fachlichen Qualifikation sind für die Approbation die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen. Regelungen für den Fall, dass dieser Nachweis aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, existieren insoweit nicht.

Dieser reglementierte Zugang zum Arztberuf dient dem Patientenschutz.

Aufgrund der derzeitigen Situation in der Ukraine suchen viele Menschen auch in Deutschland Schutz. Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen zwar privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder aber zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen untergebracht.

Derzeit ist eine Entspannung der Lage in der Ukraine nicht absehbar, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen oder den anderen durch die Länder für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Personen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei kommt die Einbeziehung von Personen in Betracht, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung sowie über die für die Versorgung der Geflüchteten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Erteilung der Approbation würde nach geltendem Recht gegebenenfalls bei fehlenden Unterlagen für den Nachweis der ärztlichen Qualifikation zunächst eine Kenntnisprüfung erfordern und gegebenenfalls aufgrund des Fehlens der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache scheitern. Zudem ist das Verfahren mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs könnte nach geltendem Recht bei fehlenden Unterlagen für den Nachweis der ärztlichen Qualifikation ebenfalls nicht erteilt werden.

Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in den genannten Einrichtungen wird die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt. Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine Regelung eigener Art, die keine Ansprüche für die Zukunft auslöst.

Die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde wird nur auf Antrag erteilt. Die Regelung bezieht sich auf Ausländer, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird (im konkreten Fall: Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4. März 2022) und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden – und zwar unabhängig davon, ob diesen Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder lediglich eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist. Zudem ist Voraussetzung für die Ermächtigung, dass die ärztliche Versorgung der Geflüchteten in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen durch das Land für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtung gefährdet ist, weil nicht genügend Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Beschränkungen, die mit der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde einhergehen. So erfolgt die Tätigkeit nur unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes und es dürfen nur Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit § 81 Absatz 3 AufenthG ausgestellt worden ist, in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen durch das Land für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtung behandelt werden. Zudem darf die ermächtigte Person nicht die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ führen und es muss sichergestellt sein, dass diese sich mit den zu behandelnden Personen verständigen kann.

Die Ärztin oder der Arzt, der die Verantwortung für die Tätigkeit der ermächtigten Person übernommen hat, steht insbesondere als verantwortliche Ansprechperson zur Verfügung. Sie oder er kann die Tätigkeit der ermächtigten Person aber auch einschränken, sofern er dies auf Grund seiner Beurteilung der fachlichen Kompetenzen der ermächtigten Person für erforderlich hält. Im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung wird die ermächtigte Person eigenständig tätig; eine ständige Aufsicht ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde befristet erteilt wird. Die für ihre Erteilung zuständige Behörde hat über die Dauer der Befristung anhand des abzuschätzenden Bedarfs zu entscheiden. Sind die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ermächtigung nicht mehr gegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der ärztlichen Qualifikation, kann die Ermächtigung widerrufen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde. Die Ermächtigung wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person ihre Qualifikation als Ärztin oder Arzt glaubhaft macht und ihr oder ihm die Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung hat die antragstellende Person an Eides statt zu versichern, dass sie über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt und ihren Ausbildungsweg sowie fachliche ärztliche Kompetenzen in einem Fachgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt darzulegen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde unberührt bleibt.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 ist für die Erteilung der Ermächtigung die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll. § 12 Absatz 3 Satz 3 BÄO gilt entsprechend. Das bedeutet, haben die Länder eine Vereinbarung getroffen, nach der die Erteilung der Approbation beziehungsweise der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf ein Land oder eine gemeinsame Einrichtung wahrgenommen wird, so ist dieses Land beziehungsweise diese Einrichtung auch für die Erteilung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde zuständig.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden in einem Katalog die Aufenthaltserlaubnisse aufgelistet (§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG), die im Grundsatz nur für vorübergehende Aufenthaltsw Zwecke erteilt und deshalb für eine Einbürgerung nicht als ausreichend angesehen werden. Diese Auflistung ist durch den neuen § 104c AufenthG-E zu ergänzen, da es sich bei dem Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E. Zur Bestimmung der Förderungsberechtigten knüpft § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Geduldete haben derzeit einen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Damit diese Personengruppe ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verliert, ist der neu geschaffene Titel in den Katalog der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Aufenthaltstitel aufzunehmen.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes)**

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes treten die folgenden Normen mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft: §§ 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG.

Die Bundesregierung betrachtet diese Normen als notwendige Elemente eines umfassenden Fachkräfteeinwanderungsrechts: § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AufenthG ist die Grundlage, um zukünftigen Fachkräften außerhalb des Gesundheitssektors, die aufgrund von Absprachen der Bundesagentur für Arbeit mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in eine spätere Fachkraftbeschäftigung vermittelt worden sind, einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zu erteilen. Fachkräfte werden in allen Bereichen – nicht nur im Gesundheitssektor – gesucht. § 17 Absatz 1 AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen, die über gute Schul- und Sprachbildung verfügen und den Lebensunterhalt sichern können, einen bis zu sechsmonatigen Aufenthalt zwecks Ausbildungsplatzsuche. § 20 Absatz 1 AufenthG ermöglicht die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung; für diese besteht weiterhin und auch in absehbarer Zukunft eine besonders hohe Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Es besteht insgesamt ein dauerhafter Bedarf für diese Regelungen, die inzwischen bereits mehr als zwei Jahre erprobt wurden. Daher werden diese Regelungen entfristet.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Dieser Artikel tritt drei Jahre nach Inkrafttreten des Stammgesetzes in Kraft und bewirkt, dass die Regelungen zur Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes geschaffen worden sind, auslaufen.

### **Zu Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 4**

Zum Stichtag wird die gesetzliche Möglichkeit aufgehoben, Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG-E zu erteilen. Allerdings sollen Ausländer, denen vor dem Stichtag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E erhalten haben, noch nach den bisherigen Regeln in einen Aufenthaltstitel nach § 25a und § 25b AufenthG hineinwachsen können. Daher wird die Regelung des § 104c AufenthG-E durch eine entsprechende Übergangsregelung in Absatz 1 ersetzt. In Absatz 2 werden die Regelungen des bisherigen § 104c AufenthG-E fortgeschrieben, die für den Übergang zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG auch zuvor anzuwenden waren.

#### **Zu Nummer 5**

Der neue § 105d AufenthG-E wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 – siehe die Inkrafttretenvorschrift in Artikel 8 Absatz 3 – aufgehoben.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 8. Die in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Deutschsprachförderverordnung in Bezug genommenen Regelungen in § 45a Aufenthaltsgesetz wurden gestrichen.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

#### **Zu Artikel 7 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Durch Artikel 6 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Artikel 6 trägt dem gemäß dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

#### **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Zu Absatz 1:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E) tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von wesentlich späteren Anträgen vor allem mit dem Ziel der Abwendung virulenter aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen.

Zu Absatz 3:

Da der neu eingefügte § 105d AufenthG-E dazu dient, in einer Ausnahmesituation die ärztliche Versorgung der Ausländer nach § 24 Absatz 1 AufenthG sicherzustellen, und zu diesem Zweck eine eigene Rechtsfigur neben der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes schafft, ist eine Befristung der Vorschrift mit Ablauf des 31. Dezember 2025 vorgesehen. Durch die in Artikel 5 Nummer 5 vorgesehene Änderung wird dementsprechend die Aufhebung des § 105d AufenthG-E vorgesehen. Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten.